

# **Gemeinde Rickenbach**

## **Verordnung über die Strassenbenennung und Hausnumerierung**

### **I. Benennung der Strassen und Anbringung von Strassennametafeln**

- Art. 1 Die Benennung der Strassen ist, nach Anhören von Vorschlägen aus der Bevölkerung, Sache des Gemeinderates.
- Art. 2 Die vom Gemeinderat benannten Strassen sind am Anfang sowie am Ende und nötigenfalls bei Strassenkreuzungen durch das Anbringen einheitlicher Strassennametafeln zu bezeichnen.
- Art. 3 Die Tafeln werden in geeigneter Grösse erstellt und auf Rechnung der Politischen Gemeinde Rickenbach an der Aussenseite eines geeigneten Hauses befestigt und nötigenfalls erneuert. Wo keine Gebäude vorhanden sind, werden die Strassennametafeln an einem geeigneten Ort oder an besonderen Ständern befestigt.
- Art. 4 Die Hauseigentümer haben das Anbringen der Strassennametafeln an ihren Gebäuden entschädigungslos zu dulden.

### **II. Anbringen der Hausnummern**

- Art. 5 Alle zum Aufenthalt von Menschen dienenden Gebäude sind durch einheitliche Hausnummern zu kennzeichnen. Ausnahmen können bei abseits gelegenen Liegenschaften und Siedlungen gemacht werden.
- Art. 6 Die Hausnummern müssen gut sichtbar an der der Strasse zugekehrten Seite der Gebäude angebracht werden. Über die Art der Nummernschilder und den Befestigungsort an den Gebäuden entscheidet der Gemeinderat.

- Art. 7 Die Bestimmung der fortlaufenden Hausnummern erfolgt durch den Gemeinderat. Die Kosten für die Lieferung werden dem Gebäudebesitzer belastet und zu einem Pauschalpreis verrechnet. Das Anschlagen der Nummernschilder geht zu Lasten der Politischen Gemeinde Rickenbach.
- Art. 8 Die Numerierung erfolgt im Gemeindegebiet Rickenbach vom Dorfzentrum aus und im Gemeindeteil Sulz von der SBB-Station aus. Die ungeraden Nummern werden für die Gebäude auf der linken und die geraden Nummern für Gebäude auf der rechten Strassenseite verwendet. Bei lückenhaften Überbauungen sind genügend Nummern für später zu erstellende Bauten offen zu lassen.
- Art. 9 Eckgebäude werden an diejenige Strasse numeriert, an der sich der Hauseingang befindet.
- Art. 10 Bei Gebäudegruppen ist jeder Hauseingang mit einer Nummer zu versehen. Ausserdem ist beim gemeinschaftlichen Zugang eine Sammelnummer, von der Strasse her gut sichtbar, anzubringen.
- Art. 11 Beleuchtete Hausnummern müssen in bezug auf Farbe, Form, Schrift und Grösse den offiziellen Hausnummern entsprechen. Dieselben sind im Einvernehmen mit dem Gemeinderat an gut sichtbarer Stelle zu Lasten des Hauseigentümers anzubringen.
- Art. 12 Alle Änderungen in der Numerierung sind von der durchzuführenden Behörde den Hauseigentümern zur Kenntnis zu bringen.

### **III. Schlussbestimmungen**

- Art. 13 Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden auf Grund der Polizeiverordnung der Gemeinde Rickenbach bestraft.
- Art. 14 Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und die kantonale Polizeidirektion am Tage nach der Veröffentlichung im «Kantonalen Amtsblatt» in Kraft.

Vorstehende Verordnung über die Strassenbenennung und die Hausnumerierung wurde an der Gemeindeversammlung vom 12. Januar 1968 genehmigt.

Rickenbach, den 12. Januar 1968

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident  
gez. H. Peter

Der Schreiber  
gez. E. Blanc

Die Kantonale Polizeidirektion hat vorstehender Verordnung am 20. März 1968 die Genehmigung erteilt.

Direktion der Polizei  
Der Chef der allgemeinen Abteilung

gez. Bossart